

# **BGer 8F\_10/2025 vom 27. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_10\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_10_2025)

FR: TF 8F\_10/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 8F\_10/2025 del 27 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend hat der Gesuchsteller den Beleg, Sozialhilfebezüger zu sein, am 2. Oktober 2025 eingereicht. Ob daher die Eintretensvoraussetzungen überhaupt erfüllt sind (vgl. dazu Urteile 8C\_565/2024 vom 30. November 2023; 8C\_405/2019 vom 20. August 2019; je mit Hinweisen, unter anderem auf BGE 120 Ia 179 E. 3a), kann aufgrund der folgenden Ausführungen offen gelassen werden, da dem Revisionsgesuch in materieller Hinsicht kein Erfolg beschieden ist.

### **E. 2**

Der Gesuchsteller macht als Revisionsgrund in erster Linie den Bericht des Suva-Kreisarztes med. pract. B. \_\_\_\_\_ vom 23. Januar 2025 geltend. Darin enthalten seien Ausführungen zum Gesundheitszustand, wie er sich bereits im Zeitpunkt präsentiert habe, als tatsächliche Vorbringen noch zulässig gewesen seien.

#### **E. 2.1**

Zwar können gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG nachträglich entdeckte Tatsachen und Beweismittel einen Revisionsgrund darstellen. Davon ausgeschlossen sind indessen Tatsachen, die sich - wie beim Bericht vom 23. Januar 2025 - erst aus nach dem zu revidierenden Urteil entstandenen Beweismitteln ergeben. Demgemäss sieht Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG einen expliziten Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln vor, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. Urteile 8F\_7/2024 vom 23. Dezember 2024; 8F\_5/2022 vom 6. Juli 2022 E. 2; 8F\_3/2022 vom 1. Juni 2022 E. 3, u.a. mit Verweis auf BGE 147 III 238 E. 4.2 Ziff. 3 und 143 III 272 E. 2.2).

#### **E. 2.2**

Was sodann den zusätzlich ins Recht gelegten MRI-Befundbericht der Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2024 anbelangt, handelt es sich dabei zwar nicht um ein Beweismittel, das erst nach dem zu revidierenden Urteil vom 29. Oktober 2024 entstanden ist. Inwiefern sich daraus neue erhebliche Tatsachen ergeben sollen, führt der Gesuchsteller indessen nicht näher aus. Abgesehen davon hätte dieses Beweismittel im gegen das kantonale Urteil vom 22. März 2024 angestrebten Hauptverfahren 8C\_288/2024 - so denn bereits dort beigebracht - ohnehin keine Berücksichtigung finden können. Denn sogenannte echte Noven, das heisst Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem angefochtenen Urteil entstanden sind, sind gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG in jedem Fall unzulässig, da sie nicht durch den Entscheid der Vorinstanz veranlasst worden sind ( BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen). Der Revisionsweg dient nicht dazu, sich auf Beweismittel zu berufen, die im Beschwerdeverfahren unzulässig wären oder gewesen sind. Mithin kann Art. 99 Abs. 1 BGG nicht durch ein später gestelltes Revisionsgesuch umgangen werden (Urteil 5F\_20/2023 vom 22. August 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Folglich lässt sich auch anhand

des erwähnten MRI-Befundberichts vom 4. Oktober 2024 keine Revision begründen (vgl. Urteil 8F\_7/2025 vom 9. September 2025 E. 3.3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils 8C\_288/2024 vom 29. Oktober 2024 offensichtlich nicht erfüllt. Damit erweist sich das Revisionsgesuch als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

### **E. 4**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.